

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan „Tollwitzer Weg“ im Ortsteil Goddula
der Stadt Bad Dürrenberg**



Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Bearbeitung:
Cathleen Woitschach

Stand:
Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Einleitung und Aufgabenstellung	- 3 -
2 Beschreibung des Plangebietes	- 4 -
2.1 Lage und Größe	- 4 -
2.2 Biotope und Strukturen	- 5 -
2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten	- 6 -
3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens	- 7 -
4 Gesetzliche Grundlagen	- 8 -
5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen	- 9 -
6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	- 10 -
7 Fazit	- 12 -
8 Literatur	- 12 -

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Dürrenberg beabsichtigt mit einem Bebauungsplan nach § 13b BauGB in Goddula Planungsrecht für Wohnbauflächen zu schaffen. Die neu zu planenden Flächen befinden sich teils im Privatbesitz und teilweise in kommunalem Eigentum. Im Plangebiet werden derzeit mehrere Hausgärten von verschiedenen Anliegern als Ziergarten zur Erholung, Gemüsegarten oder zur Kleintierhaltung (Hühner und Gänse) bewirtschaftet.

In diesem Zusammenhang ist die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

So werden nach § 44 (1) BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt der Bebauungsplan für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und Größe

Das Plangebiet befindet südlich der Stadt Bad Dürrenberg in dem Ortsteil Goddula. Das Untersuchungsgebiet befindet sich südlich der Straße „Tollwitzer Weg“ und östlich der Oebleser Straße. Mit einer Flächengröße von ca. 4.226 m² und umfasst das Untersuchungsgebiet die Flurstücke 755, 757, 495, 227/5 und 227/6 der Flur 22 in der Gemarkung Bad Dürrenberg.

Der Geltungsbereich kann über eine vollständig vorhanden ausgebaute, öffentliche Straße „Tollwitzer Weg“ oder über die Zuwegung von der Oebleser Straße erschlossen werden.

Abbildung: Lage der Plangebietsfläche



Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt [Geobasisdaten/Stand] © LVermGeo LSA
(www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de)

2.2 Biotope und Strukturen

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flächen des Bebauungsplanes „Tollwitzer Weg“ (siehe Abbildung) für die Errichtung von Wohnflächen. Vorrangig wurden die Flächen untersucht, die sich im Bestand verändern bzw. von denen ausgegangen werden kann, dass sich Strukturen durch die Planung ändern.

Beschreibung des Flurstücks 757:

Über das Flurstück 757 gibt es die Möglichkeit das Untersuchungsgebiet zu den anderen Flächen zu erreichen. Ca. 20 m ist dieser geschottert, dann geht der Weg in eine Grünfläche, gleich einem Rasen, über. Abgegrenzt wird der private Weg mit Hecken, Zäunen und offenen Bereichen z. B. zum Flurstück 755.

Beschreibung des Flurstücks 755:

Die nördliche Fläche des Flurstückes 755 ist eine gepflegte Grünfläche mit einem Solitärbaum der Art *Juglans regia*. Durch die Optik, der Pflege und der Gestaltung der Fläche erscheint diese als parkartig. Die Fläche ist nicht eingezäunt und hat einen offenen Charakter. Wegbegleitend (angrenzend dem Flurstück 757) sind drei große Findlinge als Abgrenzung angeordnet.

Der südliche Bereich gleicht einem Wohngrundstück mit Gebäude und Garten-nutzung. Das Nebengelass wird augenscheinlich als Garage für 4 Fahrzeuge genutzt. Eine bunte Vielfalt an Zierpflanzen ist auf der Gartenfläche vorzufinden. Eine optische Abgrenzung zwischen den beiden unterschiedlichen Nutzungen auf einem Flurstück ist durch eine Heckenpflanzung erfolgt.

Beschreibung des Flurstücks 227/5

Westliche des Untersuchungsgebietes verläuft die Oebleser Straße. Durch eine Zufahrt über das kommunale Flurstück 227/5 kann das Plangebiet erreicht werden. Die genutzte Zuwegung ist ein mit Schotter befestigter, befahrener Weg sowie rückwärtig Grünflächen und ein Hühnerstall.

Beschreibung des Flurstücks 227/6

Das Gelände des Flurstückes 227/6 ist eine Fläche mit einem großen Gartenhaus sowie Garage und des Weiteren mit Gartennutzung. Große Einzelbäume (Walnuss, Tanne, Weide) prägen den Garten. Das Untersuchungsgebiet ist mit einem Zaun eingefriedet und somit nicht jederzeit zugänglich.

Beschreibung des Flurstücks 495

Die Fläche des Flurstücks 495 ist mit einem Maschendrahtzaun eingefriedet. Auf der Fläche ist ein Gartenbungalow sowie Garten- und Tiernutzung festzustellen. Ein kleiner Bauwagen dient als Unterschlupf für Gänse und Hühner. Des Weiteren zieren mehrere Bäume das Flurstück (*Juglans regia*, Kernobstgewächse).

Eine Vielfalt an Biotopstrukturen ist im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden. Da die zu untersuchenden Flächen sich in einem urbanen, vollständig bewirtschafteten Gebiet befinden können Biotope, die sich selbst entwickeln, ausgeschlossen werden. Die anthropogene Prägung ist dominierend.

Beschreibung des Untersuchungsgebietes außerhalb des Geltungsbereiches

Im Norden grenzt die Straße „Tollwitzer Weg“ an. Im Osten befindet sich angrenzend landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Süden sowie im Westen außerhalb des Untersuchungsgebietes schließt sich Wohnbebauung der gleichen Strukturen der voran beschriebenen Flurstücke 495 und 227/6 an.

2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet oder dessen Umgebung liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (15.08. und 15.09.2017). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen. Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form vom krautigen Bewuchs und vorhandener Baumbestand auf dem Plangebiet als geeignet einzustufen.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen der Planfläche prinzipiell keine geeigneten Lebensräume, da die Flächen zum einen anthropogen geprägt (Gartennutzung, Tierhaltung (Hühner und Gänse auf dem Flurstück 495) und zum zweiten keine typischen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage bieten (Sand, Totholz, Steinspalten). Diese Einschätzung konnte bei den Begehungen der Untersuchungsfläche bestätigt werden.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Durch den Baumbestand kann das Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mitunter die Flächen innerhalb als auch außerhalb des Untersuchungsgebietes mit der Vielfältigkeit an vorkommenden Baumbeständen, als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden kann.

Das Vorkommen von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) kann auf den Untersuchungsflächen ausgeschlossen werden. Es konnten zu den Zeitpunkten der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen wahrgenommen werden. Es wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bilden keinen optimalen Lebensraum/ Nahrungshabitat für Feldhamster. Es konnte kein Anbau von Weizen und/ oder Gerste festgestellt werden.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Die Flächen sind einerseits artenreich, jedoch kommen die genannten Nahrungspflanzen in den Bereichen der Gartennutzung nicht vor.

3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Tollwitzer Weg“ in Goddula sieht eine Fläche für Wohnbebauung im Bereich der privaten Flächen vor. Es wird eine für die Zulässigkeit der Bebauung eine Baugrenze festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden, Nebengelasse sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

4 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Bei Vorhaben die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihre Standorte eine Sonderregelung geschaffen:

Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet macht durch die gegenwärtige Nutzung einen gepflegten Zustand. Das Vorkommen von Brutvögeln kann aufgrund der gegenwärtigen Strukturen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird zur Vermeidung von Verbotsverletzungen eine Maßnahme festgesetzt, die im Zuge der Baufeldfreimachung berücksichtigt werden muss.

Vermeidungsmaßnahme: Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) hat die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern nicht in der Zeit von 01. März bis 30. September zu erfolgen. Ebenso hat die Beseitigung der krautigen Vegetation zum Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen.

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (Microchiroptera)

Aufgrund des Vorhandenseins von Altbäumen im Plangebiet können Quartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan sollten die Bäume möglichst erhalten bleiben, sodass eine Bindung an den Baumbestand besteht. Nunmehr kann die Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Quartiere von Fledermäusen sind im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann ausgeschlossen werden. Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist äußerst unwahrscheinlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht (Feldhamster) bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumanprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Feuchtgebiete vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten. Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine wesentliche Bedeutung, das Vorkommen von Nestern in den Bodenbereichen und auf den Bäumen kann nicht ausgeschlossen werden. Vögel, sowie auch Insekten, profitieren von der Artenvielfalt der krautigen Vegetation und den großen Bäumen im Untersuchungsgebiet. Die Flächen der Ziergärten, Bäume und Hecken sind als Neststandorte für Brutvögel geeignet. Es ist mit Brutplätzen zu rechnen. Mögliche Brutvögel können vorkommen: Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Elster (*Pica pica*), Grünling (*Chloris chloris*), u. a.

Da die Beräumung der Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme - Punkt 5.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung durchgeführt werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit, z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann nahezu ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten und wurden auch nicht beobachtet, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen an geschützten Arten im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt weitestgehend ausgeschlossen werden.

8 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).